

Kurztitel

Gewährung eines Zweckzuschusses an das Bundesland Burgenland

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 47/2011

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

27.07.2011

Text

§ 2. Dem Bund ist es vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung seines Zweckzuschusses zu überprüfen und diesen bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern.